

# Verkündungsblatt 16|2008

Ausgabedatum 28.10.2008

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover; Fachspezifische Anlage Biologie	Seite 2
Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)	Seite 7
Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)	Seite 15
Entgeltordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)	Seite 17
Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an Studierende des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)	Seite 18
Bachelorstudiengang Technical Education; Fachspezifische Anlage Chemie (Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)	Seite 19

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung nach § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes zwischen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Einsatz der webbasierenden Informationstools DocNavigator und @Remote™	Seite 21
--	----------

### C. Hochschulinformationen

Institutsordnung für die Institute der Philosophischen Fakultät	Seite 23
---	----------

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Fachspezifische Anlage Biologie der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Fachspezifische Anlage am 17.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität  
Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover;  
Fachspezifische Anlage Biologie**

### Übergangsbestimmungen

(1) Die fachspezifische Anlage für das Fach Biologie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium des Faches Biologie im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben.

(2) Für Studierende des Faches Biologie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage für das Fach Biologie in der Fassung vom 26.09.2006. Prüfungen nach der fachspezifischen Anlage für das Fach Biologie in der Fassung vom 26.09.2006 können letztmalig im Sommersemester 2011 abgelegt werden. Studierende des Faches Biologie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen fachspezifischen Anlage geprüft werden.

Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten und bei Klausuren 60 Minuten, falls in den Modulbeschreibungen keine anderen Zeiten angegeben sind.

### 1. Biologie als Major-Fach

#### 1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Einführung in die Biologie Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Genetik			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Allgemeine Botanik			Klausur (90 Min.)	6	180 Std.
Spezielle Botanik			Mündliche Prüfung (60%), Projektarbeit (40%) *	6	180 Std.
Grundlagen der Ökologie			Klausur	6	180 Std.
Allgemeine Chemie <sup>2</sup>			Klausur	6	180 Std.

<sup>1</sup> Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

<sup>2</sup> Nur für Studierende, die nicht das Minor-Fach Chemie gewählt haben.

Physik für Biologen <sup>3</sup>			Klausur (90 Min.)	6	180 Std.
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis			Klausur	6	180 Std.
Mikrobiologie			Klausur	6	180 Std.
Biomathematik			Klausur (120 Min.)	4	120 Std.
Pflanzenphysiologie <sup>4</sup>			Klausur	6	180 Std.
Zoologie für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Biologie			3 Klausuren*	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie I			Klausur	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie II			Klausur	6	180 Std.
Biochemie I <sup>5</sup>			Klausur (90 Min.)	6	180 Std.
Evolution photosynthetisch aktiver Organismen			Klausur	6	180 Std.
Bachelorarbeit	Seminar		Bachelorarbeit Mündliche Prüfung (Kolloquium)	10	300 Std.

**\*Jede einzelne Prüfungsleistung / Teilklausur der Modulprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.**

<sup>3</sup> Nur für Studierende, die nicht das Minor-Fach Physik oder Chemie gewählt haben.

<sup>4</sup> Nur für Studierende mit dem Minor-Fach Physik oder Chemie.

<sup>5</sup> Nur für Studierende, die Chemie als Minor-Fach gewählt haben.

**1.2 Wahlpflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen <sup>6</sup>	Prüfungsleistungen	Leistungs- punkte	Work- load
Einführung in die Biologiedidaktik <sup>7</sup>	Vorlesung Einführung in die Biologie		Klausur	5	150 Std.
	Seminar Einführung in die Biologie				
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen				
Biologie lernen und lehren <sup>7</sup>	Seminar Schulversuchs- praktikum zur Humanbio- logie		Klausur (60%) Referat (40%)	5	150 Std.
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieun- terrichts				
Wahlpflichtmodule Biologie I <sup>8</sup>	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 10 LP und 300 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc. Biologie	≥10 <sup>9</sup>	300 Std.
Wahlpflichtmodule Biologie II <sup>10</sup>	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 6 LP und 180 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc. Biologie	≥6 <sup>9</sup>	180 Std.
Wahlpflichtmodule Biologie III <sup>7</sup>	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 10 LP und 300 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc. Biologie	≥10 <sup>9</sup>	300 Std.

<sup>6</sup> Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

<sup>7</sup> Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ zu wählen. Alternativ kann das Modul „Wahlpflichtmodule Biologie III“ belegt werden.

<sup>8</sup> Alternativ zur Fachdidaktik im Minor-Fach.

<sup>9</sup> Leistungspunkte werden entsprechend den im Modulkatalog Fach-B.Sc. angegebenen Leistungspunkten vergeben. Es müssen mindestens 10 (Wahlpflichtmodule Biologie I) bzw. 6 (Wahlpflichtmodule Biologie II) Leistungspunkte erreicht werden.

<sup>10</sup> Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie.

**2. Biologie als Minor-Fach**

**2.1 Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen <sup>11</sup>	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Einführung in die Biologie Zell- und Entwicklungsbiologie I			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Genetik			Klausur	5	150 Std.
Einführung in die Biologie Allgemeine Botanik			Klausur (90 Min.)	6	180 Std.
Zoologie für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang			3 Klausuren*	6	180 Std.
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis			Klausur	6	180 Std.

**\*Jede einzelne Prüfungsleistung / Teilklausur der Modulprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen <sup>11</sup>	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Spezielle Botanik		Bestehen von 2 Bestimmungstests	Mündliche Prüfung (60%), Projektarbeit (40%)*	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie I			Klausur	6	180 Std.
Tier- und Humanphysiologie II			Klausur	6	180 Std.
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung i.d. Wissenschaftsethik		Hausarbeit (50%)	4	120 Std.
	Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)		

**\*Jede einzelne Prüfungsleistung / Teilklausur der Modulprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.**

**2.2 Wahlpflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen <sup>11</sup>	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Einführung in die Biologiedidaktik <sup>12</sup>	Vorlesung Einführung in die Biologie		Klausur	5	150 Std.
	Seminar Einführung in die Biologie				
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen				
Biologie lernen und lehren <sup>12</sup>	Seminar Schulversuchspraktikum zur Humanbiologie		Klausur (60%), Referat (40%)	5	150 Std.
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts				

<sup>11</sup> Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungs-ankündigungen zu erbringen.

<sup>12</sup> Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ zu wählen. Alternativ kann ein Wahlpflichtmodul im Major-Fach belegt werden (siehe fachsp. Anlage des Major-Fachs).

Wahlpflichtmodul Biologie <sup>13</sup>	Es müssen Module aus dem Modulkatalog Fach-B.Sc. gewählt werden von mindestens 6 LP und 180 h Workload Umfang		s. Modulkatalog Fach-B.Sc. Biologie	≥6 <sup>14</sup>	180 Std.
--	---	--	--	------------------	----------

### **3. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1:**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

---

<sup>13</sup> Alternativ zum Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (siehe fachsp. Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie) kann dieses Modul oder ein entsprechendes Wahlpflichtmodul im Major-Fach (siehe fachsp. Anlage des Major-Fachs) belegt werden.

<sup>14</sup> Leistungspunkte werden entsprechend den im Modulkatalog Fach-B.Sc. angegebenen Leistungspunkten vergeben. Es müssen mindestens 6 Leistungspunkte erreicht werden.

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 15.10.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)**

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

#### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

##### **§§ 1-6**

(entfallen)

#### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

##### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die mit dem Studium bezweckte besondere beruflichen Qualifikationen im Bereich der Rechtsinformatik (insbesondere im Informationstechnologierecht, Urheber- und Medienrecht) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

##### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik ("Studiengang") beträgt 1 Jahr. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 2 Semester.

##### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, den Wahlmodulen nach Anlage 1.3 und dem Modul "Masterarbeit" nach Anlage 1.4.

##### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 26 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 12 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und in zwei Exemplaren und in einer elektronisch lesbaren Version einzureichen. <sup>2</sup>Stehen Betreuer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung, so kann auf Antrag die Arbeit auch in einer der anderen Unterrichtssprachen der Partneruniversitäten verfasst werden.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Wird die fristgemäß abgelieferte schriftliche Masterarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, so erhält der Prüfling einmalig Gelegenheit, die Arbeit innerhalb von acht Wochen zu verbessern.

## **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module mit wenigstens der jeweiligen Mindestpunktzahl bestanden sind, insgesamt mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden und die Gesamtnote wenigstens „rite“ ist.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer im Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) (entfällt)

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss nicht gesondert beantragt werden.

### **§ 13**

(entfällt)

### **§ 14 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Seminare.

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur beträgt 90 bis 120 Minuten. Für Gaststudierende des Studiengangs kann die Bearbeitungszeit von Klausuren auf Antrag des Studierenden um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Klausuren können auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll pro Prüfling 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie findet als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben.

(5) Eine Seminarleistung umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis, sowie die Darstellung der Arbeit im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig oder - falls zulässig - mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des von dem oder der Beauftragten festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann auf Antrag *einmal* wiederholt werden, falls die Prüfungsleistung für ein Bestehen der Masterprüfung gem. § 11 erforderlich ist. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es neben dem Antrag gem. S. 2 einer weiteren Anmeldung bedarf, zu dem vom Beauftragten festgesetzten Termin zu wiederholen; Wiederholungsprüfungen können dabei auch als mündliche Prüfungen ausgestaltet werden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden / fail" (F / 7,00) bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe der oder dem Beauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die oder der Beauftragte.

(3) <sup>1</sup>Ist der Prüfling erkrankt oder aus anderen triftigen Gründen verhindert, kann die oder der Beauftragte die Abgabefrist für die Prüfungsleistung verlängern oder einen neuen Prüfungstermin festsetzen. <sup>2</sup>Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind nicht zu wiederholen.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann dem Prüfling gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Masterarbeit als mit "nicht bestanden / fail" (F / 7,00) bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden / fail" (F / 7,00) bewertet.

(3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 kann die oder der Beauftragte den Prüfling unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von einer Wiederholung der Prüfungsleistung bzw. einer Verbesserungsmöglichkeit ausschließen.

(4) Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

**§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

ECTS Notensystem			erweitertes Notensystem	
ECTS Note	Regelverteilung in Prozent	Definition	numerische Note	differenzierte Note
A	10 %	ausgezeichnet / excellent	0,70	A+
			1,00	A
			1,30	A-
B	25 %	sehr gut / very good	1,70	B+
			2,00	B
			2,30	B-
C	30 %	gut / good	2,70	C+
			3,00	C
			3,30	C-
D	25 %	befriedigend / satisfactory	3,70	D+
			4,00	D
			4,30	D-
E	10 %	ausreichend / adequate	4,70	E+
			5,00	E
			5,30	E-
FX	-	nicht bestanden / fail	6,00	FX
F	-	nicht bestanden / fail	7,00	F

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden nach dem ECTS Notensystem gem. Abs. 1 ohne Verwendung des erweiterten Notensystems bewertet. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend / adequate" (E) bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der bestandenen Prüfungsleistungen herangezogen; dabei werden aus allen bestandenen Prüfungsleistungen (einschließlich der Zusatzprüfungen) die besten für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungsleistungen ausgewählt. <sup>2</sup>Die ECTS-Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden in numerische Noten nach dem erweiterten Notensystem überführt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird unter Beachtung des Abs. 7 als Mittelwert der nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Prüfungsleistungen gebildet.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach dem differenzierten Notensystem des erweiterten Notensystems gem. Abs. 1. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend / adequate" (E) ist.

(5) <sup>1</sup>In die Gesamtnote geht die Durchschnittsnote der schriftlichen Masterarbeit mit 40 von 100 und die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen mit 60 von 100 ein. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird gem. Abs. 7 aus den numerischen Noten gebildet, danach gem. Abs. 8 gerundet und abschließend in das ECTS Notensystem überführt. <sup>6</sup>Die Gesamtnote lautet:

- bei Erreichen der ECTS Note A: summa cum laude / ausgezeichnet / excellent,
- bei Erreichen der ECTS Note B: magna cum laude / sehr gut / very good,
- bei Erreichen der ECTS Noten C und D: cum laude / gut / good,
- bei Erreichen der ECTS Note E: rite / ausreichend / adequate,
- bei Erreichen der ECTS Noten FX und F: insuffizienter / nicht bestanden / fail,

(6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Rundung auf den nächst höheren ganzzahligen Wert wird ab einem Dezimalwert von 50 Hundertstel vorgenommen, eine Rundung zum nächst geringeren ganzzahligen Wert bis zu einem Dezimalwert von 49 Hundertstel.

## § 20 Leistungspunkte und Module

(1) <sup>1</sup>Für jede bestandene Prüfungsleistung bzw. jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Modulen erworben werden können, ergibt sich aus Anlage 1.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb der in Anlage 1 genannten Mindestzahl der Leistungspunkte für das jeweilige Modul bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Wenn eine Prüfungsleistung zu mehreren Modulen gehört, sind die Leistungspunkte der Prüfungsleistung nach Wahl des Studierenden nur in einem Modul zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Das in Anlage 1 aufgeführte Praxismodul hat bestanden, wer mindestens einen Monat an einem Praktikum bei einer Anwaltskanzlei, einem Unternehmen oder einer Behörde - jeweils mit Bezug zu wenigstens einem Fach des Fächerkanons gemäß § 5 der Studienordnung - teilgenommen und wöchentlich wenigstens 20 Präsenzstunden am Praktikumsplatz absolviert hat. <sup>2</sup>Die praktischen Studienzeiten werden durch den Ausbilder oder die Ausbilderin am Praktikumsplatz mit einer Note gem. § 19 Abs. 1 bewertet.

(4) <sup>1</sup>Das Praktikum ist während der Teilnahme am Studiengang zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Aufnahme eines Praktikums ist der oder dem Beauftragen vor Antritt anzuzeigen. <sup>3</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden teilt die oder der Beauftragte mit, ob der Praktikumsplatz den Anforderungen des Abs. 3 genügt.

(5) <sup>1</sup>Für das Praxismodul werden zwischen drei und sechs Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die konkrete Anzahl richtet sich nach dem Durchschnitt der Präsenzstunden, welche die oder der Studierende pro Woche am Praktikumsplatz verbracht hat. <sup>3</sup>Zwischen 20 und 26 Präsenzstunden werden drei Leistungspunkte vergeben, zwischen 27 und 33 Präsenzstunden vier Leistungspunkte, zwischen 34 und 39 Präsenzstunden fünf Leistungspunkte und ab 40 Präsenzstunden sechs Leistungspunkte.

## § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote (§ 19 Abs. 5) nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die

auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt.<sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen.<sup>3</sup>Berufspraktische Leistungen, die im Inland oder Ausland im Rahmen desselben oder eines vergleichbaren Studiengangs erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nur dann angerechnet, wenn sie im Rahmen eines von EULISP veranstalteten integrierten Studiengangs mit Doppelabschluss verfasst wird.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan zu stellen. <sup>3</sup>Diese oder dieser bestimmt auch Zeit und Ort der Einsichtnahme.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zur Berechnung der Gesamtnote (§ 19 Abs. 5) herangezogenen Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die nicht bestandene und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Beauftragte oder Beauftragter für den Studiengang

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die oder der Beauftragte für den Studiengang gem. § 3 EULISP Studienordnung („Beauftragte“) zuständig. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

### § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Beauftragte den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die oder der Beauftragte dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft die oder der Beauftragte die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

##### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang ab dem Wintersemester 2008 / 2009 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008 / 2009 bereits im Studiengang immatrikuliert waren, gilt weiterhin die Prüfungsordnung in der bisher gültigen Fassung.

**Anlage 1: Module des Studiengangs**

**1. Pflichtmodule des Studiengangs**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basis	Seminar	1	S	M30	6
	Seminar	1	S	M30	6
	Rechtstheorie	1		K90	4
	Immaterialgüterrecht	1		K90	4
	Europarecht	1		K90	4
	Rechtinformatik	1		K90	4
Ausland	je nach gewählter Partneruniversität	2			≥ 15

Beide Pflichtmodule müssen bestanden werden. Das Modul "Basis" umfasst 28 Leistungspunkte; daraus sind mindestens 14 Leistungspunkte zu erbringen. Im Modul "Ausland" sind mindestens 15 Leistungspunkte zu erbringen.

**2. Wahlpflichtmodule des Studiengangs**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rechtsberatung	IT Verträge	1		K90	4
	Prozessrecht			K90	4
	Strafrecht			K90	4
	Elektronischer Geschäftsverkehr			K90	4
Technologie	Informationssicherheit	1		K90	4
	Telekommunikationsrecht			K90	4
	Biotechnologierecht			K90	4
	Medienrecht			K90	4
Intellectual Property	Immaterialgüterrecht	1		K90	4
	Medienrecht			K90	4
	IT Verträge			K90	4
	Strafrecht			K90	4

Es ist mindestens ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 16 Leistungspunkte; daraus sind mindestens 8 Leistungspunkte zu erbringen.

**3. Wahlmodule des Studiengangs**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachsprache	Englisch für IT/IP Law	1		K90	2
Praxis		1-2	Praktikum mit IT Bezug		3-6

Die Wahl eines oder mehrerer Wahlmodule ist freigestellt.

**4. Modul für die Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit		2		Masterarbeit	20

Das Modul "Masterarbeit" muss bestanden werden.

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 15.10.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)**

### **Abschnitt I    Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1    Anwendungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover eingerichteten Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik ("Studiengang") im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP). Die Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnung; im Falle von Widersprüchen zwischen der Studienordnung und der Prüfungsordnung gehen die Regelungen der Prüfungsordnung vor.

#### **§ 2    Profil des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang und hat die Vermittlung besonderer beruflicher Qualifikationen im Bereich der Rechtsinformatik (insbesondere im Informationstechnologierecht, Urheber- und Medienrecht) durch Lehrveranstaltungen zu den Voraussetzungen, Anwendungen und Auswirkungen der Informationstechnologie im Rechtssystem zum Ziel.
- (2) Der Studiengang richtet sich an in- und ausländische Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums.
- (3) Der Studiengang wird in Kooperation mit den ausländischen Partneruniversitäten des EULISP („Partneruniversitäten“, siehe **Anlage**) durchgeführt und beinhaltet einen obligatorischen Aufenthalt an einer Partneruniversität.

#### **§ 3    Beauftragte oder Beauftragter für den Studiengang**

- (1) Die oder der Beauftragte für den Studiengang („Beauftragte“) wird aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Juristischen Fakultät vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Beauftragte bleibt bis zur Wahl ihres oder seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Die oder der Beauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder des ECTS-Fachbereichskoordinators im Sinne des „European Credit Transfer System“ wahr.

### **Abschnitt II    Studieninhalte**

#### **§ 4    Strukturierung und Modularisierung des Studiums**

Der Studiengang dauert ein Studienjahr (zwei Semester); alle Studienleistungen sollen innerhalb dieses Studienjahres erbracht werden.

Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

#### **§ 5    Module**

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Module:
  1.    Basis
  2.    Rechtsberatung
  3.    Technologie

4. Intellectual Property
5. Fachsprache
6. Praxis
7. Ausland
8. Masterarbeit.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden jeweils im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bekannt gegeben.

## **§ 6 Studienverlauf / Lernabkommen**

(1) Studierende des Studiengangs müssen das erste Semester an der Leibniz Universität Hannover und das zweite Semester an einer Partneruniversität absolvieren.

(2) An einer Partneruniversität erbrachte Prüfungsleistungen sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn die der Prüfungsleistung zu Grunde liegende Lehrveranstaltung der Partneruniversität im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms angeboten wurde, dem Fächerkanon nach § 5 entspricht und die Leistung mit einer Note nach dem ECTS bewertet wurde.

(3) Die Anerkennung anderer als in Abs. 2 bezeichneter Prüfungsleistungen ist vor Antritt des Auslandsaufenthalts zu vereinbaren („learning agreement“).

## **Abschnitt III Schlussvorschriften**

### **§ 7 Zuständigkeiten**

Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist für alle Entscheidungen die oder der Beauftragte gemäß § 3 zuständig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **§ 9 Übergangsvorschriften**

Diese Studienordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang ab dem Wintersemester 2008 / 2009 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008 / 2009 bereits im Studiengang immatrikuliert waren, gilt weiterhin die Studienordnung in der bisher gültigen Fassung.

## **Anlage: Partneruniversitäten des EULISP**

Partneruniversitäten des EULISP sind:

- Università degli Studi di Bologna, Italien
- Strathclyde University Glasgow, Großbritannien
- Leibniz Universität Hannover, Deutschland
- Katholieke Universiteit Leuven, Belgien
- University of London, Großbritannien
- Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix Namur, Frankreich
- Universitetet i Oslo, Norwegen
- University of Lapland (Lapin yliopisto), Finnland
- Stockholms Universitet, Schweden
- Universität Wien, Österreich
- Universidad de Zaragoza, Spanien

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Entgeltordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik beschlossen. Das Präsidium hat die Entgeltordnung am 15.10.2008 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Entgeltordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover eingerichteten Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik („Studiengang“) im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP).

### **§ 2 Entgeltspflicht**

Jede(r) Studierende hat für die Teilnahme am Studiengang neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft ein Studienentgelt in Höhe von EUR 1.500,00 für das Wintersemester an der Leibniz Universität Hannover zu zahlen. Der Fakultätsrat kann jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts mit Wirkung für das jeweils nächste Semester beschließen. Der Beschluss wird wirksam mit Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

### **§ 3 Stipendien**

Bei entsprechender Förderungswürdigkeit kann den Studierenden ein Stipendium in Form einer Einmalzahlung von bis zu EUR 750,00 gewährt werden. Der Antrag für ein Stipendium ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und hat keinen Einfluss auf die Zulassung zum Studiengang.

### **§ 4 Härtefallregelung**

In Härtefällen im Sinne von Ziffer 1.2.7 der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover kann das Studienentgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und hat keinen Einfluss auf die Zulassung zum Studiengang.

### **§ 5 Zahlung**

Das Studienentgelt wird mit Zugang des Zulassungsbescheides fällig und ist binnen der darin angegebenen Frist auf das darin mitgeteilte Konto der Leibniz Universität Hannover einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzahlung ist – außer in den Fällen des § 4 – der Annahmeerklärung beizufügen.

### **§ 6 Rücktritt**

Bei Zulassung einer oder eines anderen Studierenden auf einen durch Rücktritt (§ 6 EULISP Zugangs- und Zulassungsordnung) freigewordenen Studienplatz wird das bereits gezahlte Studienentgelt abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von EUR 50,00 zurückerstattet. Im Übrigen ist eine Erstattung grundsätzlich ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet die oder der Beauftragte für den Studiengang gem. § 3 EULISP Studienordnung ("Beauftragte") unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

### **§ 7 Zweckbindung**

Die Studienentgelte stehen für die Finanzierung zusätzlicher Lehrangebote, Geräte und sonstigen mit dem speziellen Lehrangebot zusammenhängenden Aufwand des Studiengangs nach Entscheidung der oder des Beauftragten zur Verfügung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Studiengang immatrikuliert sind, gilt weiterhin die Entgeltordnung in der bisher gültigen Fassung.

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG an Studierende des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik beschlossen. Das Präsidium hat die Richtlinie am 15.10.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an Studierende des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)**

#### **§ 1 Gegenstand**

Das Institut für Rechtsinformatik der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien an Studierende des Ergänzungsstudiengangs Rechtsinformatik ("Studiengang"). Dabei werden sowohl allgemeine Stipendien in Form einer Einmalzahlung gem. § 3 EULISP Entgeltordnung vergeben als auch Stipendien in Form einer monatlichen Unterstützung und Zuschüssen für Fahrtkosten und Reisekosten für Teilnehmer der Double-Degree-Programme.

#### **§ 2 Anzahl und Höhe der Stipendien**

(1) Die Höhe der Stipendien gem. § 3 EULISP Entgeltordnung beträgt einmalig EUR 750,00. Die Anzahl der Stipendien richtet sich nach den dafür verfügbaren Mitteln.

(2) Die Anzahl und Höhe der Stipendien für Teilnehmer im Rahmen der Double-Degree-Programme richtet sich nach den für das jeweilige Förderjahr vom DAAD bewilligten Mitteln. Die monatlichen Raten werden in voller Höhe für Monate gezahlt, in denen sich die oder der Studierende mehr als die Hälfte des Monats im jeweiligen Gastland aufhält; für Monate, in denen sich die oder der Studierende weniger als die Hälfte des Monats im Gastland aufhält, wird die halbe Monatsrate gezahlt.

#### **§ 3 Verfahren**

(1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag des Studierenden voraus. Dieser erfolgt über ein entsprechendes Formularfeld im Antrag auf Zulassung zum Studiengang. Die Einkommens- und Vermögenssituation sowie die zu berücksichtigenden fachlichen Qualifikationen sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 3 EULISP Zugangs- und Zulassungsordnung) ergeht mit dem Zulassungsbescheid der Bescheid über den Stipendienantrag. Falls zu diesem Zeitpunkt eine Förderungszusage durch den DAAD noch nicht vorliegt, erfolgt der Bescheid vorbehaltlich der Förderungszusage durch den DAAD; ein endgültiger Bescheid über den Stipendienantrag ergeht in diesem Fall nach Förderungszusage durch den DAAD.

(3) Die Vergabeentscheidung trifft die oder der Beauftragte für den Studiengang.

#### **§ 4 Auswahlkriterien**

Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach der Förderungswürdigkeit der Bewerber. Diese ergibt sich insbesondere aus

- der Einkommens- und Vermögenssituation,
- der Examensnote,
- Vorkenntnissen und Erfahrungen im IT-Recht (z.B. Wahlfach, Seminare, Schwerpunktbereich, Praktika),
- besonderen technischen Kenntnissen und
- Sprachkenntnissen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft; für ein Zulassungsverfahren, das zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Die Fachspezifische Anlage Chemie des Bachelorstudienganges Technical Education, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 12/2008 vom 03.09.2008, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Bachelorstudiengang Technical Education; Fachspezifische Anlage Chemie  
(Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)**

**b.) Chemie**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
CTL-I	Allgemeine Chemie V/Ü (4/2 SWS)	Klausur (2 h)	Keine <sup>1</sup>	15 LP	270 h
	Allgemeine Chemie Praktikum <sup>2</sup> P (8 SWS)	Praktikumsleistungen Kolloquium (30 min)			180 h
CTL-IIa <sup>3</sup> Analytische Chemie 1	Analytische Chemie I V (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	6 LP	90 h
	Analytische Chemie I Qualitative Analyse P/S (4 SWS)	Praktikumsleistungen			90 h
CTL-IIb <sup>4</sup> Analytische Chemie 2	Analytische Chemie II V (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	7 LP	90 h
	Analytische Chemie II Qualitative Analyse P/S (4 SWS)	Praktikumsleistungen			120 h
CTL-III	Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS)		Klausur (3 h)	5 LP	150 h
CTL-VII	Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS)		Klausur (3 h)	6 LP	180 h
FC I <sup>5</sup>	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	Studienleistung <sup>6</sup>	Referat oder Klausur (3 h) <sup>7, 8</sup>	4 LP	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h

<sup>1</sup> Die Modulprüfung setzt sich aus einer Klausur zur V + Ü „Allgemeine Chemie“ und einem Kolloquium zum P „Allgemeine Chemie“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-I ist eine bestandene Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

<sup>4</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

<sup>5</sup> Leistungspunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

<sup>6</sup> Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

<sup>7</sup> Nach Wahl der oder des Prüfenden.

<sup>8</sup> Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

FC II	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat <sup>9</sup>	4 LP	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS				60 h
	Schulpraktikum			3 LP	90 h

### Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 1

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Klausuren in den Pflichtmodulen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

### Übergangsbestimmungen

(1) Die fachspezifische Anlage für das Fach Chemie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium des Faches Chemie im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben.

(2) Studierende des Faches Chemie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen fachspezifischen Anlage geprüft werden.

---

<sup>9</sup> Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.

## **B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Hauptamtlichen Vizeprasidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover, ist abgeschlossen worden. Sie tritt am 01.11.2008 in Kraft

**Dienstvereinbarung nach § 78 des Niedersachsischen Personalvertretungsgesetzes  
zwischen  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover  
und dem Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover  
zum Einsatz der webbasierenden Informationstools DocNAvigator und @Remote™**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung regelt den Einsatz der webbasierenden Informationstools DocNAvigator und @Remote™ fur die Zentrale Verwaltung der Leibniz Universitat Hannover.

### **§ 2 Eingesetzte Verfahren**

Zum Abruf der Vertragsdaten, Zahlerstandsinformationen, Systeminformationen, Serviceeinsatze und Systemauslastungen wird die in der Anlage 1 dokumentierte Software (Informationstools) der Firma Ricoh Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 315, 30179 Hannover eingesetzt.

#### **2.1 Zielsetzungen des Einsatzes**

Die Informationstools der Firma Ricoh Deutschland GmbH ersetzen die bisherige manuelle Einholung von Zahlerstanden, Abwicklung von Toneranforderungen und Koordinierung der Technikereinsatze. Sie dienen ausschlielich den Zwecken der monatlichen Sammelabrechnung, der Jahresschlussabrechnung und der Einsatzoptimierung. Die gespeicherten Daten werden nicht zur Leistungsmessung, zum Leistungs- oder Verhaltensvergleich oder zur Leistungskontrolle herangezogen.

#### **2.2 Nutzungsverantwortliche**

Schreibenden Zugriff fur anderungen des Standortes oder des ortlichen Ansprechpartners eines Gerates und lesenden Zugriff erhalten die in Anlage 2 benannten Mitarbeiter/innen. Etwaige anderungen werden dem Personalrat mitgeteilt.

### **§ 3 Gespeicherte Daten**

Folgende fur die Abrechnung der Nutzung der Gerate mit dem Vertragspartner erforderlichen personenbeziehbaren Daten durfen aufgezeichnet werden:

- Geratenummer / IP - Adresse und Systembezeichnung
- Systemstandort (Sachgebiet bzw. Dezernat, Raum Nr., Gebaude Nr. und Ansprechpartner vor Ort)
- Systemausstattung (Zubehor)

Die gespeicherten Daten durfen nicht mit anderen Personalverwaltungsverfahren verknupft werden; sie werden nur fur die in Nr. 2.1 genannten Zwecke verwendet.

### **§ 4 Auswertungen**

Folgende jahrliche Standard-Auswertungen sind zulassig:

- Zahlerstandsberichte
- Gerateaktivitatsberichte
- Tonerverbrauchsauswertungen und
- Vertragsdatenberichte

Weitere Auswertungen werden erst nach schriftlicher Anordnung des zuständigen Dezernenten bzw. der Sachgebietsleitung und mit Zustimmung der Personalvertretung vorgenommen.

## **§ 5 Datenlöschung**

Die aufgezeichneten Daten sind spätestens 1 Jahr nach Abrechnung zu löschen. Sofern die Daten länger gespeichert werden sollen, ist die Personalvertretung unter Angabe des Grundes zu unterrichten. Die Löschung der Daten ist zu protokollieren.

## **§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit**

### **6.1 Übermittlung / Transport von Daten**

Durch das vorliegende Verfahren ist eine Übermittlung der Daten an die Firma Ricoh Deutschland GmbH vorgesehen. Die Daten- und Informationsübermittlung erfolgt ausschließlich über eine sichere SSL - Verbindung (Secure Socket Layer) mit 128bit-Verschlüsselung. Es ist sichergestellt, dass die vom System weitergegebenen Daten ausschließlich für die in Nr. 2.1 genannten Zwecke verwendet und die Löschfristen entsprechend eingehalten werden.

### **6.2 Datensicherungen**

Die Datensicherung erfolgt über einen externen Datenfernübertragungsanschluss (Basil Box ) und wird auf dem externen Ricoh - Server hinterlegt. Die übermittelten Daten sind nur auf diesem Server vorhanden und stehen den Anwendern nur im Rahmen ihrer Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung.

## **§ 7 Systemänderungen / Systemerweiterungen**

Jede Änderung oder Erweiterung des vorliegenden Verfahrens bedarf der Zustimmung der Personalvertretung.

## **§ 8 Inkrafttreten, Kündigung der Dienstvereinbarung**

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Hannover, den 16.10.2008

Hannover, den 22.10.2008

Für die Dienststelle:

Für den Personalrat:

gez. G. Scholz  
Hauptamtlicher Vizepräsident

gez. J. Johlmann  
Vorsitzende

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.10.2008 die nachfolgende Institutsordnung für die Institute der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 22.10.2008 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Institutsordnung für die Institute der Philosophischen Fakultät**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung ist anzuwenden für Institute, denen mehr als zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied an. Das studentische Mitglied wird von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des jeweiligen Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrer angehören.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf Antrag hiervon abweichende Zusammensetzungen der Vorstände zulassen.
- (4) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso weitere zur Vertretung. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.
- (6) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Er oder sie kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (8) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen in Rahmen der Fakultätsvorgaben.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

### **§ 4 Übergangsvorschriften**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Institutsvorstände bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit, bei von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung abweichender Zusammensetzung, jedoch längstens bis zum 31.10.2008 im Amt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher in der Fakultät vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.